



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von einem Gefängnisbeamten: Ein Grundübel unsrer Strafrechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

land! Bei einem großen Kriege, den etwa im nächsten Jahrhundert die verbündeten europäischen Nationen gegen das wirtschaftlich übermächtige England zu führen haben könnten, würden wir im Falle des Sieges nur dann eine entsprechende Belohnung einheimen, wenn wir uns mit entsprechender Seemacht am Kriege beteiligt haben. In Deutschland wünscht ja niemand Krieg gegen England, aber Frieden werden wir nur behalten, wenn wir gegen England etwas bedeuten. Das Heer hat uns vor dem zweiten Kriege mit Frankreich bewahrt; die Flotte allein kann uns vor dem Zusammenstoß mit England bewahren. Wenn wir England gegenüber nichts sind, wird England mit uns umgehen, wie es mit Holland umgegangen ist. Wie für das Heer, so gilt auch für die Flotte: Si vis pacem, para bellum!

Großflottbef

Georg Wislicenus



Ein Grundübel unsrer Strafrechtspflege

Von einem Gefängnisbeamten



ottthelf Weiter hat vorm Jahre in einem Aufsatz der Preussischen Jahrbücher das Grundübel, an dem die moderne Strafrechtspflege krankt, in der Unzulänglichkeit der unsrer Justizverwaltung zu Gebote stehenden materiellen Mittel zu finden geglaubt; alles Heil in der Strafrechtspflege verspricht er sich von einer bessern Bezahlung der Richter und von einer Auswahl der Richter aus den bessern Ständen, die durch Vermögen unabhängig und gegen alle Beeinflussung sicher gestellt seien. Er hat im Januarheft der Preussischen Jahrbücher sofort Widerspruch erfahren durch den Hamburger Staatsanwalt Dr. Buehl. Ebenso hat G. Pfizer in einem Februarheft der „Wahrheit“ in einem höchst bemerkenswerten Aufsatz „Rechtspflege und Kapitalismus“ dem Verlangen Weiters nach einem Optimatentum im Richterstande widersprochen. Trotz der scharfen Erwiderung, mit der sich Weiter gegen Buehl gewendet hat, werden die Laien doch nicht über den Eindruck hinauskommen, daß der von Weiter vorgeschlagene Weg zur Heilung aller Übel in der Strafrechtspflege den Widerspruch Buehls sehr wohl verdient habe. Das Beweismittel Weiters, daß den Ausführungen Buehls nur die Autorität eines Staatsanwalts von zehnjähriger Erfahrung zur Seite stehe, ist doch so zweifelhaft, daß man einem Manne, der sich sonach auf die Erfahrung einer längern Reihe von Jahren berufen kann, eine etwas weniger persönlich gefärbte Kampfesweise in diesem geistigen Kampfe hätte wünschen mögen.

Grenzboten III 1897

32

Die Übel, an denen unsre Strafrechtspflege heute krankt, sind so mannichfacher Art und liegen so handgreiflich zu Tage, daß es überhaupt schwer ist, eines von diesen Übeln herauszugreifen und als das Grundübel zu bezeichnen. Viel wichtiger als die mangelhafte Bezahlung oder die Überbürdung des Richterstandes erscheint mir die gänzliche Unbekanntschaft des Richterstandes mit der praktischen Strafvollziehung. Ein Schulmeister, der ein ausgeklügeltes System der Pädagogik schreiben wollte ohne Rücksicht auf die praktischen Wirkungen und Nachwirkungen seiner Theorie auf die Schüler, würde jedem als Utopist erscheinen; in der Strafrechtspflege aber, dem schwierigsten Teil der Volkserziehung, lassen wir es uns ruhig gefallen, daß Theoretiker zu Gericht sitzen, die höchst selten, ja vielleicht noch nie eine größere Strafanstalt betreten haben, sich nie eine Vorstellung davon verschafft haben, wie sich denn eigentlich so ein Verurteilter im Gefängnis ausnimmt, welchen Einfluß die von ihnen verfügten Strafen ausüben, kurz, wie eine Strafe vollzogen wird. Das ist doch auch ein Übel unsrer heutigen Strafrechtspflege, sogar eines von den Grundübeln, die es erklären, weshalb unsre heutige Strafrechtspflege vielfach so erfolglos ist. In der praktischen Ausbildung unsrer Strafrichter ist nirgends für einen Zeitraum gesorgt, wo der Referendar oder Assessor einmal praktisch in der Verwaltung einer größern Strafanstalt arbeitete. Manchmal nimmt ein Professor Gelegenheit, seine Zuhörer nach einer benachbarten Strafanstalt zu führen, um ihnen im Fluge den Betrieb einer solchen Anstalt zu zeigen. Ein solcher Besuch dient wohl dazu, einige neugierige Fragen zu beantworten, aber ein Eindringen in die ganze Art der Strafvollziehung, eine pädagogische Beschäftigung mit Sträflingen wird dadurch nicht ermöglicht. Von demselben Wert ist es, wenn hie und da einmal ein „Erster Staatsanwalt“ mit einer glänzenden Suite von Referendaren erscheint, um die auf diesen Empfang wohl vorbereitete und in dem hellsten Glanz gewichster Gänge und geschauerter Zellen strahlende Anstalt in Augenschein zu nehmen. Von irgend einer Beschäftigung mit der praktischen Strafvollziehung kann dabei selbstverständlich auch nicht die Rede sein. Neuerdings wird in Preußen von dem Ministerium des Innern und der Justiz der Versuch gemacht, alljährliche Kurse einzurichten, die den Zweck haben, eine praktische Kenntnis des Gefängniswesens zu vermitteln. Jüngere Staatsanwälte, Amtsrichter, Assessoren, Regierungsräte sind in den zwei letzten Jahren zu vierzehntägigen Kursen nach Moabit und Plötzensee berufen worden. Viele, die die Strafvollziehung nur als ein notwendiges Übel ansahen, dessen Erfolg gleich nichts zu erachten sei, sind eines Bessern belehrt aus der Hauptstadt in die Provinz zurückgekehrt. Die Strafvollziehung ist und bleibt nun einmal die Probe auf das Rechenexempel der Strafrechtspflege. Das Bedürfnis einer Ausbildung an Ort und Stelle ist entschieden vorhanden, nur dürfte es sich nicht auf Einzelne beschränken, sondern müßte einen wesentlichen Bestandteil der gesamten Ausbildung

des Juristen ausmachen. Es ist ja eine alte, viel bezweifelte Frage, ob sich ein Sträfling im Gefängnis überhaupt so gebe, wie er in Wirklichkeit gesinnt ist. Gewöhnlich beobachtet man zwei Extreme: entweder ist der Sträfling ganz gebrochen, oder er ist frecher als gewöhnlich, um seine wirkliche Stimmung und Gesinnung zu verbergen. Die Erkenntnis seiner wirklichen Natur wird noch dadurch erschwert, daß vielfach in den Gefängnissen zwei Arten von Heuchelei angetroffen werden, die religiöse, zu der die Sträflinge zu dem Zwecke greifen, sich bei den Beamten beliebt zu machen, und die Bildungsheuchelei, die dazu dienen muß, sich als die bedauernswerten Opfer unnatürlicher sozialer Verhältnisse hinzustellen. Aus diesen Verzerrungen den wahren Charakter herauszufinden, ist die schwerste Aufgabe des Gefängnisbeamten, die Pflicht des Richters aber ist es, bei der Bestimmung und Begrenzung der Strafe die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Verbrechers zu berücksichtigen. Das erlernt man nicht in flüchtigen Augenblicken, auch nicht in vierzehn Tagen, dazu gehört lange Erfahrung.

Wie wenig heute manchmal von psychologischen Gesichtspunkten aus Recht gesprochen wird, mag folgender Fall zeigen: Ein junger Mensch wird in einer Wirtschaft von zwei der Polizei als Tagediebe und Trinker bekannten, gemeingefährlichen und schon oft bestrafte[n] Zuhältern belästigt. Er ergreift einen Stock und prügelt beide Zuhälter derart durch, daß der eine in ein Krankenhaus geschafft werden muß. Hätte der junge Mann zwei anständige Leute durchgeprügelt, so hätte er eine harte Strafe verdient; da es aber zwei elende, berüchtigte Rowdys waren, so verdiente er eigentlich eine Anerkennung, jedenfalls aber keine harte Strafe. Wenn nun ein Richter trotzdem diesen jungen Mann zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, so ist das nur dadurch zu erklären, daß er als echter Bureaukrat dachte: Si duo faciunt idem, est idem. Daß nach diesem mechanischen Grundsatz sehr viel geurteilt wird, weiß niemand besser als der gewohnheitsmäßige Verbrecher. Auch die Haftstrafen, die wegen Bettelns erkannt werden, lassen vielfach eine vernünftige Beurteilung schwer vermissen. Vor mir liegen z. B. folgende Aktenstücke: Der fünfundzwanzigjährige Schlosser F. R. aus H., mehrere Jahre in einer Gewehrfabrik beschäftigt und verheiratet, wird entlassen, da die Arbeit in der Fabrik nachläßt. Er kehrt in die Gegend seiner Heimat zurück. Auf der Suche nach Arbeit wird er mittellos und bettelt um Brot. Von einem Schutzmann aufgegriffen, wird der noch nie bestrafte Mann sofort zu dreißig Tagen Haft verurteilt. Ein sechzehn Jahre altes verwaisetes Bübchen F. G. H. aus R. ist auf der Wanderschaft begriffen, um seinen ältern Bruder, der Korbmacher in Köln ist, aufzusuchen und bei diesem in Arbeit zu treten. In W. haben ihm zwei Handwerksburschen seine kleine Barschaft abgeschwindelt. Er gelangt zu Fuß bis nach F. Dort bettelt er und wird sofort zu zehn Tagen Haft verurteilt. Ein gemüthlicher Sachse, seines Zeichens Friseur, F. D. aus D., achtzehn Jahre alt, kommt ebenfalls als Handwerksbursche in eine Stadt, hält Umschau bei

dem Handwerk und erhält, da er einen Fleischerladen mit einem Friseurladen verwechselt und dort ein Stückchen Wurst gebettelt hat, obwohl bisher noch nie bestraft, sofort zwanzig Tage Haft. B. D. aus L., Fabrikarbeiter, ebenfalls auf der Wanderschaft begriffen, wird in derselben Stadt beim Betteln betroffen und obwohl noch nie bestraft, auf zwanzig Tage eingesperrt. Th. D. aus U., Knecht, neunzehn Jahre alt, einmal wegen Widerstands mit sieben Wochen Gefängnis bestraft, erhält zum erstenmale wegen Bettelns ergriffen zwanzig Tage Haft. S. K. aus K., Fleischergeselle, Handwerksbursche, achtzehn Jahre alt, noch nie bestraft, wird wegen Bettelns mit zwanzig Tagen Haft belegt. C. G. K., Gärtner, aus dem Gefängnis zu B. nach dreijähriger Strafe entlassen, die er wegen falscher Anschuldigung verbüßt hat, geht wegen Arbeitslosigkeit auf die Wanderschaft. Beim Betteln betroffen, wandert er sofort auf dreißig Tage in Haft. H. M. aus B., einundfünfzig Jahre alt, Tischlergeselle, einmal wegen Bettelns mit einem Tag Haft bestraft, bettelt aus Hunger. Urteil: dreißig Tage Haft. F. M. aus K., einunddreißig Jahre alt, Gerber, noch nie bestraft, erhält als erste Strafe wegen Bettelns zwanzig Tage Haft. Der Tagelöhner Chr. E., fünfzig Jahre alt, noch nicht bestraft, bettelt in der Not; Urteil: zehn Tage Haft. Der Tischler K. H. aus L., neunzehn Jahre alt, noch nicht bestraft, als Handwerksbursche auf Wanderschaft, erhält wegen Bettelns als erste Strafe dreißig Tage Haft. Außer diesen Fällen, die hauptsächlich Handwerksburschen oder arbeitslose junge Leute betreffen, hier noch einige andre Fälle. Ein sechzigjähriger Tagelöhner S. Sch. aus M. ist seit dem 18. Januar 1893, wo er wegen Bettelns drei Tage Haft verbüßt, nicht in der Strafanstalt gewesen, scheint sich also ehrlich bemüht zu haben, sein tägliches Brot zu verdienen. Jetzt erhält er wegen Bettelns — infolge des ungünstigen Frühjahrs haben die Erdarbeiten zeitweilig unterbrochen werden müssen — dreißig Tage Haft. Der sechszwanzigjährige C. H. hat am 28. November 1891 eine fünftägige Haftstrafe verbüßt. Seit dieser Zeit ist er nicht wiedergekommen. Arbeitslos geworden, erhält er jetzt wegen Bettelns vierzig Tage Haft. Der zweiundfünfzigjährige Tagelöhner C. B. aus G. hat seine letzte fünftägige Haftstrafe am 9. März 1894 verbüßt. Nach mehr als drei Jahren erhält er wegen Bettelns eine Strafe von zwanzig Tagen. Der fünfundsünfzigjährige H. H. aus E., einmal wegen Diebstahls mit drei Jahren Zuchthaus bestraft, bettelt aus Not und erhält als erste Bettelstrafe fünfundsanzig Tage Haft. Der schon unzähligemal wegen Bettelns bestrafte achtundsünfzigjährige S. G. aus G. hat vor vielen Jahren einmal ein Auge verloren. In diesem Frühjahr bricht er zum zweitenmal den Arm. Am 4. Mai aus dem Krankenhause entlassen, findet der alte Mann, innerhalb von vier Tagen, nicht sofort Arbeit und erhält am 8. Mai wieder zwanzig Tage Haft, da die Polizei von jedem Bettler und Arbeitslosen verlangt, daß er einen Schein unterzeichnet, auf dem er sich verpflichtet, sich binnen vier Tagen

Obdach und Arbeit zu verschaffen. Ob das wohl ein Assessor fertig brächte, wenn er aller Hilfsmittel entblößt auf seiner Hände Arbeit angewiesen wäre?

Diesen Haftstrafen junger Handwerksburschen und halb erwerbsunfähiger älterer Bettler stelle ich einige Haftstrafen öffentlicher Dirnen gegenüber. K. K. aus K., vierundzwanzig Jahre alt, wird wegen Übertretung der Kontrollvorschriften mit einem Tage Haft bestraft, nachdem sie bereits folgende Strafen erlitten hat: am 29. Dezember 1890 einen Tag Haft wegen Übertretung der Kontrollvorschriften, am 7. August 1893 drei Tage Haft, am 17. November 1893 fünf Tage Haft, am 9. April 1894 drei Tage Haft, am 8. August 1894 zwei Tage Haft, am 22. März 1895 drei Tage Haft, am 4. November 1896 einen Tag Haft. Die dreiunddreißigjährige, seit dem 14. September 1888 wenigstens dreißigmal und auch schon vorher öfter bestrafte Katharina B. aus H. erhält wegen Übertretung drei Tage Haft als neueste Strafe. Die am 12. September 1896 zum erstenmale, seitdem noch sechzehnmal bestrafte S. B. erhält wegen Übertretung zehn Tage Haft. Sophie D. aus K., fünfundzwanzig Jahre alt, seit 1892 einundzwanzigmal bestraft (die höchste Strafe darunter zehn Tage, gewöhnlich aber nur zwei bis drei Tage), bekommt — einen Tag Haft; M. C. aus K., sechsundzwanzig Jahre alt, seit dem September 1894 siebenmal bestraft, verbüßt eine dreitägige Haftstrafe; die höchste Strafe, die sie bisher verbüßt hat, betrug vier Tage. W. C. aus G., neunzehn Jahre alt, seit dem Mai 1896 sechsmal bestraft, verbüßt ihre höchste Strafe: zwei Tage Haft. Die seit dem August 1893 dreizehnmal bestrafte A. W., dreißig Jahre alt, wird am 22. Januar zu einem Tag Haft, ebenso am 22. Februar zu einem Tag Haft verurteilt; die höchste Strafe, die sie bisher verbüßt hat, betrug fünf Tage Haft. Die zweiundzwanzigjährige A. W. verbüßte seit dem Februar 1896 Haftstrafen von 5, 2, 3, 5, 3, 4 Tagen, obwohl sie selbst angiebt, vorher schon unzählige Kontrollstrafen „erledigt“ zu haben (erlitten kann man kaum sagen). A. St., einunddreißig Jahre alt, seit dem November 1888 vierzehnmal bestraft, hat als höchste Strafe vierzehn Tage aufzuweisen. W. Sch. blickt seit dem August 1891 auf Haftstrafen in der Dauer von 1, 3, 2, 2, 5, 2, 3, 5, 5, 3, 3, 6, 1, 1, 2, 1, 1, 5 Tagen zurück. Die neunzehnjährige L. W. wurde als siebzehnjähriges Mädchen im Dezember 1895 wegen Diebstahls bestraft, da sie einem Herrn eine Uhr gestohlen hatte. Seit dieser Zeit hat sie Haftstrafen verbüßt in der Dauer von 10, 14, 7, 10, 4, 10, 15 Tagen. Die neunzehn Jahre alte K. M., später verheiratete S. aus B. gab bei ihrer Aufnahme am 6. Juli 1888 an, schon unzählige Strafen wegen Kontrollübertretung in Köln verbüßt zu haben. Seitdem zählen ihre Personalakten folgende Strafen auf: 10, 3, 14, 1, 5, 3, 2, 3, 3, 6, 3, 4, 1, 2, 3, 3, 3, 2, 2, 2, 2, 3, 1, 2, 1, 2, 3, 2, 3, 5, 2, 1, 1, 1, 1, 1 Tag Haft!

Diese Liste von Haftstrafen zur Kennzeichnung der Rechtspflege an öffentlichen Dirnen läßt sich nach Belieben ausdehnen. Vergleicht man sie mit der

Strafliste der Bettler, welche Strenge auf der einen, welche Milde auf der andern Seite! Mit beiden Klassen wird in unsrer heutigen Strafrechtspflege kurzer Prozeß gemacht, sie werden in prompter Geschäftserledigung, auf die ja Gotthelf Weiter so großen Wert legt, einen Tag oder ein paar Tage nach der polizeilichen Ergreifung in summarischem Verfahren abgeurteilt. Die Dirnen, durch langjährige Erfahrung gerichtskundig, ergreifen, wenn ihnen die Strafe zu hoch scheint, oder wenn ihnen die Überweisung an die Landespolizei unbequem ist, öfter das Rechtsmittel der Berufung an die Strafkammer, wo es ihnen durch geschickte Verteidigung öfter gelingt, ihre Strafe zu mindern oder die Überweisung an die Landespolizei rückgängig zu machen. Die jungen Handwerksburschen aber, des gerichtlichen Geschäftsganges unkundig, während der summarischen Gerichtsverhandlung auch oft sehr wenig redegewandt, eingeschüchtert und beschämt durch den niederschlagenden Eindruck der ersten Verhandlung, unterschreiben vielfach sofort ihr Urteil, nur um aus der Verhandlung hinauszukommen. Nun ist gewiß jeder praktische Gefängnisbeamte ein Anhänger langer Strafen; denn alle kurzen Strafen hinterlassen von dem Gefängnis keinen Eindruck, nur lange Strafen üben die ganze, niederdrückende Wirkung des Gefängnisses aus. Trotzdem können die kurzen Strafen nicht entbehrt werden, schon deshalb, weil sie den Ersatz für nicht einzutreibende Geldstrafen bilden müssen, noch mehr aber, weil gewisse Ordnungsvergehen eben nur ganz geringe Strafe verdienen. Aber die Frage drängt sich doch jedem auf: Sind so lange Haftstrafen nötig, um einen arbeitslos gewordenen Familienvater, der sich eine neue Heimat suchen will, der gewiß nicht aus Übermut bettelt, gleich zum erstenmale mit dreißig Tagen Haft zu bestrafen, während eine leichtlebige, ehrlose Dirne, die in dem Zeitraum von neun Jahren in einer Anstalt allein siebenunddreißig Strafen verbüßt hat, immer wieder nur mit zwei bis drei Tagen, wenns hoch kommt, einmal mit vierzehn Tagen bestraft wird? Diese Dirnen bleiben völlig ungerührt bei solchen Urteilen; sie gewinnen ihnen nur den Eindruck ab, daß sie in Bausch und Bogen ausgesprochen werden, um die Anzeigen der Schutzleute aktenmäßig zu „erledigen.“ Solche Urteile lassen kaum noch einen pädagogischen Hintergedanken ahnen. Harte erste Haftstrafen aber erzeugen in unverdorbenen Handwerksburschen eine wahre Wut gegen den Staat. Man kann davon Zeuge werden, wenn man sich als Gefängnisbeamter von solchen sechzehn- bis neunzehnjährigen Burschen erzählen läßt, wie sie zu ihrer ersten Strafe gekommen sind. Mancher Meister, der in seinen reifern Jahren in Achtung und Ansehen steht, hat auch einmal auf der Walze eine schwache Stunde gehabt und eine kleine Arreststrafe verbüßt. Er erinnert sich ihrer später mit Lachen, wie sich mancher vertrocknete Staats-hämorrhoidarius ohne große Reue daran erinnert, daß er als Primaner oder Sekundaner einmal das Karzer geziert oder als Student mit der Festung Bekanntschaft gemacht hat.

Kommen wir nun auf unsre Frage zurück, ob es möglich sei, im Gefängnis den wahren Charakter eines Sträflings zu erkennen, so glaube ich allerdings, daß sich sowohl der Verbrecher wie der Pechvogel im Gefängnis mehr von seiner wahren Seite giebt als im Gerichtssaal. Tribunalluft wirkt leicht gemüthtötend und lagert bleischwer auf der Seele der Angeklagten und auch unwillkürlich der Richter. Deshalb darf der Strafrichter nicht immer im Gerichtssaal und im Bureau hocken bleiben. Er muß die Wirkung der von ihm ausgesprochenen Strafen im Gefängnis beobachten und sich durch diese Bereicherung mit dem Leben vor Verkücherung bewahren. Es ist heutzutage Mode geworden, die Übel, an denen die Strafrechtspflege krankt, auf das „Überwuchern des staatsanwaltschaftlichen Elements“ im Strafprozeß zu schieben. Das ist auch eins der modernen Schlagwörter, die vom Publikum gläubig nachgebetet werden. Einzelercheinungen zu verallgemeinern, ist immer gewagt, und so läßt sich auch kein Urteil darüber fällen, auf welcher Seite der Sinn für die Bedürfnisse des Lebens und die Bedeutung der Strafvollziehung für die Erziehung eines Volkes lebhafter ausgebildet sei, bei den Richtern oder bei den Staatsanwälten. Aber durch die Beziehungen, die vielfach zwischen Gefängnisverwaltung und Staatsanwaltschaft bestehen, ist doch im ganzen das Bedürfnis, der Sprache zu lauschen, die der Erfolg der Strafvollziehung redet, auf Seiten der Staatsanwaltschaft größer. Es können Jahre und Jahrzehnte vergehen, ohne daß ein Richter eine Strafanstalt betritt und sich einmal nach denen erkundigt, in deren Leben er einst so zerstörend eingegriffen hat. Und doch müßte die Kenntnis des Gefängnislebens unbedingte Voraussetzung sein für ein Amt, das einen so hohen Grad sittlicher Verantwortung hat, wie das des Strafrichters. Unsrer Richter sind durch die Trennung von Verwaltung und Justiz viel zu sehr dem Leben entfremdet worden. Der Verwaltungsbeamte schafft Werte im Volksleben. Ein guter Landrat ist ein Vorkämpfer für seine Bauern und hilft ihnen durch Vorschläge neuer Wege, neuer Eisenbahnlinien usw. Des Richters Thätigkeit dagegen ist zum größten Teil negativ, vor allem die des Strafrichters. Der Staatsanwaltschaft ist ein Verwaltungsgebiet, die Leitung des Gefängniswesens, in einigen Teilen der preussischen Monarchie verblieben. Dies giebt ihnen eine größere Menschen- und Weltkenntnis als dem Richter, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß es nicht auch Staatsanwälte gäbe, die es für eine Sünde halten würden, wenn sie einmal unter ihren Scheuklappen hervor in das Leben hinausblickten. Wenn unsrer Richter das Gefängnisleben besser kennten, dann würden nicht so manche Urteile vorkommen, die wegen ihrer lächerlichen Milde den Spott des Gefängnisbeamten herausfordern, und wieder andre Urteile, in deren unverständliche Härte man sich nur mit Kopfschütteln ergeben muß. Wenn ein unzähligmals bestrafter Zuhälter zu einem Jahr Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt wird, so kann man sich des

Lachens nicht enthalten; denn fünf Jahre Ehrverlust bedeuten für einen solchen Menschen, der gar keine Ehre zu verlieren hat, dasselbe, als wenn man einen Ochsen ins Horn kneipt. Fünf Jahre Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust würden einen ganz andern Eindruck machen. Dagegen wird man mit Wehmut erfüllt beim Anblick eines gutmütigen, kreuzbraven Tölpels. Er hat vor einem Jahre zur Winterzeit, wo im Kohlenhafen viel zu thun war, sechsunddreißig Stunden hintereinander gearbeitet. Auf dem Heimweg betritt er mit einem Mitarbeiter eine Bierwirtschaft. Beim ersten Glase schläft er vor Übermüdung ein. Der Wirt, ein Mensch, der nicht in dem besten Rufe steht, schüttet dem eingeschlafnen Gast ein Glas kaltes Wasser in den Nacken. Erschocken fährt dieser auf, schlägt um sich und ergreift ein auf dem Tische liegendes Messer, mit dem er den Wirt zweimal leicht verletzt. Das Urteil lautet auf zwei Jahre und vierzehn Tage Gefängnis. Dieser arme Teufel, der ohne Verteidiger vor Gericht stand, der so auf den Mund gefallen war, daß er, obwohl ein Hüne von Gestalt, vor Thränen unfähig war, ein Wort zu reden, war froh, als die Gerichtsverhandlung zu Ende war. Er hätte das Urteil unterschrieben, auch wenn es auf drei und noch mehr Jahre gelautet hätte. Als ob jede Körperverletzung eine Nothet sein müßte! Der Messerheld, der gewöhnlich im Gefolge des Zuhältertums in den Großstädten auftritt, ist gewiß ein hinterlistiger, meuchlerischer und gemeingefährlicher Verbrecher, der kein Mitleid verdient. Dieses Gesindel, das gewöhnlich eine ganze Reihe von Strafen wegen Nothet, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Obrigkeit usw. verbüßt, ist ein feiges, entartetes Volk. Unter Arbeitern und Bauernjungen dagegen, die zum erstenmale wegen Körperverletzung bestraft werden, begegnen einem vielfach ganz ehrliche Burschen, die man durchaus nicht mit den Messerhelden auf eine Stufe stellen darf. Vielfach hat diese Leute verletztes Rechtsgefühl zur Rache getrieben. Das ist ja nicht der legale Weg, Genußthuung zu erlangen, aber als ultima ratio wird ein gesundes Volk, namentlich wenn der gerichtliche Weg vielfach durch ungeheure Gerichtskosten verammelt ist, immer wieder solche Wege beschreiten; das wird sich nie ganz aus der Welt schaffen lassen. Infolgedessen sieht auch das Volk die Körperverletzung vielfach nicht als etwas Ehrenrühriges an, ebenso wie in weiten Volkskreisen, die das Leben noch mit ein paar gesunden Augen ansehen, die Prügelstrafe und die Todesstrafe als eine unbedingte Nothwendigkeit empfunden wird. Die Entfremdung unsrer heutigen Juristerei von dem Rechtsgefühl des Volkes offenbart sich in nichts mehr als in der angekünftelten Entrüstung über die Prügelstrafe, in der Bewegung gegen die Todesstrafe, von der Fürst Bismarck einmal mit Recht gesagt hat, daß sie nur in der Bequemlichkeit ihren Grund habe, kein Todesurteil aussprechen zu müssen und damit diese hohe Verantwortung von sich abwälzen zu können. Dem deutschen Doktrinarismus ist es gelungen, die Prügelstrafe aus dem Reichsstrafgesetzbuche als richterliche

Strafe zu entfernen. Wenn dann solche Gesellen im Gefängnis erscheinen, die nur aus Bosheit und Gemeinheit öffentliche Anlagen, Ruhebänke usw. mit Rot beschmutzen, junge Bäume umknicken, Denkmäler oder Neubauten mit einer ätzenden Flüssigkeit begießen oder wie jüngst in Frankfurt a. M. am Denkmal Kaiser Karls des Großen die Hand herunterhauen (wofür sie wirklich ein ganzes Jahr Gefängnis erhalten haben sollen!), dann ergreift den Beamten das Gefühl: Für dich, elender Rujon, ist das Gefängnis ein viel zu guter Ort, du müßtest Prügel haben, daß du an den Wänden hinaufstanztest! Aber diese Energie geht unsrer Rechtspflege immer mehr verloren. Tacitus sagt: In pessima civitate plurimae leges. Die Fähigkeit, ein formgerechtes, allen Feinheiten der Strafprozeßordnung entsprechendes Urteil zu verfassen, bietet noch lange nicht die Bürgschaft, daß solche Urteile auch dem schlichten Rechtsbewußtsein des Volkes Genüge leisten. Eine Rechtspflege, die imstande ist, einen achtzehnjährigen Handwerksburschen zum erstenmale zwanzig Tage ins Gefängnis zu sperren, dagegen ein Mädchen, das sich preisgegeben hat und zum erstenmale mit der Sittenpolizei in Konflikt kommt, mit einem Tag Haft bestraft, beweist damit, daß sie das Volksleben schlechterdings nicht kennt. Ein Handwerksbursche, der beim Handwerk vor spricht, braucht noch lange nicht ehrlos zu sein. Die öffentliche Dirne aber ist unter allen Umständen ehrlos und hat in der Regel, ehe sie mit dem Richter Bekanntschaft macht, vorher schon wochenlang, ja oft schon jahrelang von ihrem ehrlosen Treiben gelebt. Vor einiger Zeit hörte ich, daß ein Gendarm einem sechtenden Handwerksburschen die Papiere geprüft, ihm aus seiner Tasche ein Geldstück gegeben und ihn dann vor das Dorf geführt habe, wo er ihn mit einem sanften Fußtritt den Weg zur nächsten Stadt gezeigt habe, wo er Arbeit finden würde. Das war ein vernünftiger Kriminalpolitiker.

Geradezu absurd ist die gesamte heutige Rechtspflege gegen die Dirnen. Wird ein Mädchen unter Sittenkontrolle gestellt, und der Richter kommt in die Lage, ein solches Mädchen zum erstenmal bestrafen zu müssen, dann soll man sich nicht mit lächerlichen Haftstrafen von einem oder zwei Tagen begnügen. Würden die Mädchen gleich so bestraft, daß ihnen die Augen übergingen, würde ihnen das Leben so sauer gemacht, daß ihnen gleich nach der ersten Bestrafung der Aufenthalt in der Stadt verboten würde, daß sie sofort in die Heimat zu den Eltern und Vormündern zurückgebracht würden, wo sie erst dann wieder die Erlaubnis sich zu vermieten bekommen dürften, wenn sie eine Arbeitsstelle in einer Familie oder einer Fabrik nachweisen könnten, die nicht auf Täuschung der Polizei hinausliefe, gegen die überhaupt kein Einwand erhoben werden könnte, dann hätte die Rechtsprechung gegen diese Dirnen einen Sinn. Eine solche Rechtspflege fordert allerdings Pädagogen und keine Bureaukraten, aber von einer solchen Rechtspflege dürfte man sich entschieden bessere Früchte versprechen als von der heutigen. Gegen den Bergleich der

Juristen mit den Pädagogen sträubt man sich freilich mit Händen und Füßen aus geschichtlichen und andern Gründen; trotzdem ist es vielleicht die idealste Auffassung der Strafrechtspflege, daß der Strafrichter sich das Ziel setzen soll, formell korrekt zu urteilen, aber in der Ausübung seines Amtes auch gesunde Volkspädagogik zu treiben. Ebenso wichtig wie das eine, daß der Richter das Strafgesetzbuch kennt, vielleicht noch wichtiger ist das andre, daß er den Verbrecher kennt, den Menschen kennt, über dessen Handlungsweise er ein Urteil fällen soll. Welches Licht wirft es auf den Richter, wenn ein allerdings sehr schönes, aber bodenlos gemeines Frauenzimmer in der Gefängnisanstalt ihren Genossinnen erzählt: Wenn ich vor dem Richter stehe und so recht aus gepreßtem Herzen seufze und hilfesehend die Augen aufschlage, zur Not auch einmal weine, dann verurteilt mich kein Richter zu längerer Haftstrafe oder zu Arbeitshaus! Dergleichen erzählen sich die Dirnen unter einander, und die häßlichen Mistfinken unter ihnen, die Proletarier, die schon einmal längere Strafen erhalten haben, sind ganz neidisch auf die Aristokratinnen ihres „Geschäfts.“

Der gänzliche Mangel an Vertrautsein mit der Strafvollziehung ist mir immer als eines der Grundübel der heutigen Strafrechtspflege erschienen. Nur im Verlaufe der Strafvollziehung kann man lernen, wie Strafen wirken, welche Erfolge sie haben. Trotzdem hält man es nicht einmal für der Mühe wert, den Juristen während seiner praktischen Ausbildungszeit für das Richteramt sich mit der Strafvollziehung beschäftigen zu lassen. Die Thätigkeit der Amtsrichter, die ja meistens Vorsteher der Amtsgerichtsgefängnisse sind, kann nicht dafür gelten, denn die Insassen dieser Gefängnisse sind doch größtenteils Untersuchungsgefangene oder harmlose Bagabunden. Je mehr aber die Verwaltung der Strafvollziehung auch noch der Staatsanwaltschaft entzogen und in die Hände der Polizei und der Verwaltung gelegt wird, umso größer wird die Entfremdung des Richterstandes von den Aufgaben der Strafvollziehung werden. Und doch sollte die Beschäftigung damit die Arbeit des grünen Tisches, Strafurteile zu finden und zu fällen, immer lebendig erhalten. Geht diese Wechselwirkung immer mehr verloren, so muß die Strafrechtspflege immer bureaukratischer, immer unvollständlicher werden. Mehr Menschlichkeit am rechten Orte, mehr Strenge zur rechten Zeit, das sind die Heilmittel, die man für das Grundübel der modernen Strafrechtspflege fordern muß.

